

“Statt Festgeld eher Mantelkauf oder Preisgeld bei Pferderennen?“

Mit fortschreitender Niedrigzinsphase werden immer mehr Anfragen nach Alternativen zu den klassischen Bankanlagen gestellt.

Insbesondere für Personen mit unternehmerischer Expertise bietet sich womöglich wieder eine Möglichkeit, neben der sich ergebenden Geschäftsidee auch die eigene Steuerbelastung in die Renditeberechnung wieder einzubeziehen.

In dieser Ausgabe möchten wir Sie deshalb auf zwei Themen aufmerksam machen, die für Sie eventuell interessant sein könnten. Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, geben wir bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen.

Wegfall der Mantelkaufregelung bei Übertragung von > 25 % bis zu 50 % der Anteile

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 29.3.2017 - 2 BvL 6/11 - entschieden, dass der normierte quotale Verlustuntergang gem. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde deshalb verpflichtet, bis spätestens 31.12.2018 eine Neuregelung zu treffen, die bis zum 1.1.2008 zurückwirken muss.

Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber die komplette Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für alle Jahre ersatzlos aufgehoben, also auch nach der erstmaligen Anwendung des § 8d KStG, der den Verlustvortrag bei Fortführung der Gesellschaft regelt.

Ein Untergang des Verlustes droht somit nur noch dann, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar **mehr als 50 %** des gezeichneten Kapitals an einen Erwerber, oder an eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen, übergeht.

Beraterhinweis:

Bereits im Jahr 2017 hat das FG Hamburg dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob auch diese Regelung verfassungswidrig ist. Eine Entscheidung steht leider noch aus. Ob die Karlsruher Richter auch hier dem Gesetzgeber die „rote Karte“ ziehen wird sich zeigen. Zu begrüßen wäre es in jedem Fall.

In entsprechenden Fällen, in dem das Verlustabzugsverbot angewendet wird, legen wir aufgrund des anhängigen Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht stets Einspruch gegen Bescheide ein. Dabei spielt der Veranlagungszeitraum keine Rolle, da nicht absehbar ist, ob das Bundesverfassungsgericht erneut eine zeitliche Zäsur zum 1.1.2016 vornehmen wird. Sofern es aufgrund des Verlustuntergangs zu einer Nachzahlung bei der Körperschaftsteuer oder bei der Gewerbesteuer kommen sollte, kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden, den wir angesichts der hohen Zinsen aktuell nicht empfehlen.

Bei entsprechenden Investitionsentscheidungen in diesem Bereich ist des Weiteren erwähnenswert, dass der Europäische Gerichtshof das jahrelange Ringen um die für die Sanierungsbranche wichtige Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG beendet hat.

Die Vorschrift erlaubt ausnahmsweise den Erhalt nicht genutzter Verluste, wenn der Erwerb einer Beteiligung zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens erfolgt.

Die EU-Kommission hatte diese Regelung in 2011 als unzulässige staatliche Beihilfe angesehen. In Folge dessen hat der Gesetzgeber mit dem EU-Beitreibungsgesetz die Norm entfernt.

Im Juni 2018 nun kam die Wende! Der EuGH hat den Beschluss der EU-Kommission für nichtig erklärt. Für den deutschen Gesetzgeber war damit der Weg frei für eine **rückwirkende Anwendung** der Norm **seit ihrem ursprünglichen Inkrafttreten!**

Beraterhinweis:

Die Sanierungsklausel findet sich im Jahressteuergesetz 2018!

Von der rückwirkenden Anwendung profitiert allerdings nur, wer alle entsprechenden Bescheide offengehalten hat.

Wenn dies gegeben ist, wird die Vorschrift rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2008 automatisch von der Finanzverwaltung angewendet.

Sollte sich die Chance einer gewinnbringenden Verlustnutzung nicht ergeben, bleibt immer noch das Umsatzsteuerrecht, um Freude in tristen Steuerzeiten zu haben.

Preisgelder, die von einer Platzierung abhängig sind, stellen kein Entgelt dar

Als Leser unserer Editorials werden Sie sich wundern an dieser Stelle zu lesen, dass die Teilnahme an einem Pferderennen nicht umsatzsteuerbar ist, wenn dem Eigentümer der Rennpferde lediglich ein platzierungsabhängiges Preisgeld gezahlt wird. Uns ist klar, dass dies im speziellen nur eine kleine Gruppe von Pferdebesitzern betrifft.

Den Grund, Ihnen diese Entscheidung näher zu bringen sehen wir in der weitreichenden Wirkung, die durch dieses Urteil entstehen kann.

Sachverhalt:

Die Teilnahme an einem Pferderennen ist nicht umsatzsteuerbar, wenn dem Eigentümer der Rennpferde lediglich ein Preisgeld gezahlt wird, das von einer Platzierung abhängig ist.

Hintergrund:

Mit dieser Entscheidung hat sich der BFH der Rechtsprechung des EuGHs angeschlossen, wonach die Teilnahme an einem Wettbewerb grundsätzlich keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt. Etwas **anderes gilt nur**, wenn für die **Teilnahme ein Antrittsgeld oder eine andere unmittelbare Vergütung** gezahlt wird.

Beraterhinweis:

Was versteht man in diesem Kontext unter **Wettbewerb**?

Ist das spielen an Geldspielegräten ein Wettbewerb, bei dem der Spieler nur ein „**Preisgeld**“ (Spielgewinn) gezahlt bekommt, das von einer „**Platzierung**“ (Gewinnsituation) abhängig ist?

Wenn man dem zustimmt, sind sämtliche Geldspielumsätze nicht steuerbar!

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist ein anliegendes Revisionsverfahren beim BFH zur Steuerbarkeit von Geldspielumsätzen. Das vorliegende Urteil verbessert die Erfolgsaussichten in diesem Revisionsverfahren mit Sicherheit. Es wird spannend wie der BFH entscheidet.

Unsere Mandate sind insoweit auf der sicheren Seite, da für alle offenen Fälle Einspruch gegen die Umsatzbesteuerung der Geldspielumsätze eingelegt ist.

Nicht nur der spezielle Hinweis im Beraterhinweis aus unserer Kanzleiarbeit zeigt die weitreichende Wirkung dieses Urteils.

Bereits vor Jahren entschied der zuständige XI. Senat des BFH, dass professioneller Pokerspieler keine Umsatzsteuer auf die Spielgewinne abzuführen haben. Jetzt sieht der V. Senat des BFH das genauso, was einer einheitlichen Meinung des BFH entspricht.

Neben diesen Beispielen wird das Urteil u. E. auf weitere Leistungsmomente anzuwenden sein, deren Entgelt ungewiss ist und nur auf „**Platzierung**“ beruht.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Wechselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Wechselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©